



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Unter dem Namen *Verband für Seniorinnen- und Seniorenfragen-Ost* (*nachfolgend mit VS-Ost bezeichnet*) besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 ¹ Zweck des VS-Ost:

- die Lebensqualität und die Selbstbestimmung der Seniorinnen und Senioren fördern;
- die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen aller Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und Öffentlichkeit wahren;
- die Solidarität in der eigenen sowie zwischen den Generationen und der Öffentlichkeit fördern.

² Der VS-Ost ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (SVS).

Art. 3 ¹ Der VS-Ost kann kantonale Seniorinnen- und Seniorenräte KSR gründen oder Einsitz nehmen in Gremien mit gleicher Ausrichtung.

² Ziel und Zweck eines KSR sind in eigenen Reglementen zu regeln.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 ¹ Der VS-Ost kennt:
- Aktivmitglieder;
 - Kollektivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder:
- ² Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, Ehepaare und Personen in Partnerschaften. Für die Aufnahme von Mitgliedern besteht keine Altersgrenze.
- ³ Kollektivmitglieder sind Pensionierten-Vereinigungen, Vereine sowie Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik kantonale oder kommunale Tätigkeit ausüben.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im VS-Ost besonders verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Mitgliederbeitrages, vorbehaltlich der Vorstandsentscheide gemäss Art. 19 Abs. 2.
- Art. 6 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliederverwaltung des VS-Ost auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Art. 7 ¹ Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Verbandsvorstand.
- ² Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich begründet an die Hauptversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

III. Organe

- Art. 8 Die Organe des VS-Ost sind:
- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Verbandsvorstand;
 - c) vom Verband gegründete KSR;
 - d) die Revisionsstelle.

A. Die Hauptversammlung

- Art. 9 ¹ Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie tritt jährlich zusammen, in der Regel im ersten Quartal.
- ² Der Vorstandsvorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen.
- ³ Zur Hauptversammlung wird mindesten drei Wochen im Voraus schriftlich mit Traktandenliste eingeladen. Die Einladung wird in der Verbandszeitung und auf der Homepage bekannt gegeben.
- ⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin des Präsidiums schriftlich einzureichen.
- Art. 10 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
- Wahl der Stimmezählenden;
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - Jahresbericht des Präsidiums;
 - Bericht der KSR;
 - Finanzbericht;
 - Bericht der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Wahl
 - a) des Präsidiums;
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) der Revisionsstelle;
 - Statutenrevision;
 - Anträge;
 - Diverses.

- Art. 11 ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- ² Stimmrecht haben:
- Aktivmitglieder: 1 Stimme
 - Kollektivmitglieder: pro 50 Mitglieder 1 Stimme, mindestens aber 1 Stimme und höchstens 6 Stimmen
 - Ehrenmitglieder 1 Stimme;
- ³ Kumulation und Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 12 ¹ Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

- Art. 13 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 14 ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines Viertels der Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ² Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ³ Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- Art. 15 Der Vorstand
- führt die laufenden Geschäfte des VS-Ost;
 - vertritt den Verband nach aussen;
 - schlägt der Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder vor;
 - arbeitet im Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) mit;
 - erlässt die Reglemente für die vom Verband gebildeten KSR;
 - kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 16 ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.
² Die Amtsdauer der Revisionspersonen beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

- Art. 17 Das Rechnungsjahr des VS-Ost ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 18 Die Einnahmen des VS-Ost bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen;
 - Spenden und Zuwendungen;
 - Erträge aus dem Verbandsvermögen;
 - Beiträge der öffentlichen Hand.
- Art. 19 ¹ Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
² Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann über weitere Beitragsbefreiungen entscheiden.
³ Die Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- Art. 20 Der Vorstand besitzt im einzelnen Fall ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres.
- Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des VS-Ost haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 22 ¹ Der VS-Ost kann sich auflösen, sofern dies an der Hauptversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

³ Über die Verwendung eines nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Dieses ist ebenfalls einer gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Zurückfliessen der Mittel an die Mitglieder, die Stifter oder Spender ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der 54. Hauptversammlung des VS-Ost vom 23. April 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. April 2024.

Für den Verband für Seniorinnen- und Seniorenfragen-Ost

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Maria Kaiser-Dort

Evelyne Jung